Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6323**

14. Wahlperiode 20. 06. 2001

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Flach, Cornelia Pieper, Birgit Homburger, Horst Friedrich (Bayreuth), Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Paul K. Friedhoff, Rainer Funke, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Gerhard Schüßler, Dr. Irmgard Schwaetzer, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Abgrenzung zwischen der erwünschten Einwerbung von Drittmitteln durch Hochschullehrer und Vorteilsnahme nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorrBekG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Hochschulen in Deutschland erlangen schrittweise auch Freiheitsgrade in haushalts- und organisationsrechtlichen Angelegenheiten. Ihre Finanzautonomie betrifft sowohl die Verwendungs- und die Einnahmenseite. Ihnen wird die Möglichkeit eingeräumt, Einnahmen aus Vertragsforschung oder aus wirtschaftlicher Tätigkeit nach eigener Entscheidung zu verwenden und sie nicht mehr an den Staatshaushalt abführen zu müssen. Die Hochschulen greifen zunehmend zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Drittmittel zurück. Es ist festzustellen, dass zwischen der Drittmitteleinwerbung und der Prüfungsbelastung der Professoren keine Widersprüche entstehen und dass hohe Forschungsleistung und hohe Beanspruchung durch Prüfungen einander nicht ausschließen. In den vergangenen Jahren sind die Drittemitteleinnahmen durchschnittlich um 4,2 % angestiegen. Die Universitäten mit medizinischen Einrichtungen finanzieren sich zu rund 10 % aus Drittmitteln, die Universitäten ohne medizinische Einrichtungen zu 16 % aus Drittmitteln und die Fachhochschulen bestreiten 4 % ihrer Einnahmen durch die Einwerbung von Drittmitteln.

Im Jahr 1997 wurde das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption (KorrBekG) beschlossen. In diesem Zuge wurden sowohl das Strafgesetzbuch als auch das Dienstrecht für Beamte verschärft. In diesem Zusammenhang sehen sich mittlerweile zahlreiche Professoren an Universitätskliniken mit Strafverfahren konfrontiert. Ursache dafür sind die im Widerspruch stehenden Regelungen der §§ 331 f. StGB und die §§ 43 BRRG /70 BBG, die die Annahme von Geschenken und Vorteilen im Amt untersagen, und der § 25 HRG und dem entsprechenden Landesrecht, das Drittmittelbeschaffung ausdrücklich vorsieht.

Kernproblem ist die weite Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Vorteil“, dessen Interpretation nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes extrem weit bis zum ideellen Nutzen greift. Weiterhin wurde der Empfänger-

kreis für den durch den Täter gewonnenen Nutzen auch auf Dritte erweitert. Zwar sieht das Gesetz eine Genehmigungsmöglichkeit vor, diese wird jedoch nur in sehr engen Grenzen erteilt.

Zahlreiche Hochschulprofessoren sind durch diese gesetzliche Regelung und ihre Auslegung in schwierigen Situationen. Einerseits wird von Seiten des Bundes und der Länder eine Einwerbung von Drittmitteln für eine bessere Wirtschaftlichkeit der Hochschulen ausdrücklich gewünscht. Die nordrhein-westfälische Wissenschaftsministerin Gabriele Behler hat erst im September 2000 die Professoren per Erlass zur Drittmittelwerbung aufgefordert.

Auf der anderen Seite erschwert der Bund als Gesetzgeber diesen Weg und kriminalisiert Professoren, die Drittmittel einwerben. Besonders hart getroffen werden die Universitätskliniken. Trotz ihrer Ausgliederung aus der regulären Universitätsverwaltung, die die Wettbewerbsfähigkeit mit Privatkliniken sichern soll, unterliegen die Professoren und Ärzte weiterhin dem Dienstrecht und fallen somit in den Anwendungsbereich der §§ 331 f. StGB.

Da im heutigen Krankenhausbetrieb Sponsoring aus der Wirtschaft nicht mehr wegzudenken sind, ist die Wirkung des Antikorruptionsgesetzes, das ja im Kern sinnvolle Ziele vertritt, fatal. Es kann nicht sein, dass die Leitung eines wirtschaftlich zu führenden Krankenhauses dauerhaft unter dem Damoklesschwert der Bestechlichkeit steht. Die Unsicherheit auf Geber- und Nehmerseite sind groß; die Einwerbung von Drittmitteln erfolgt nur zögerlich; unsere Hochschulen müssen auf viele wünschenswerte Geräte und Sachmittel verzichten.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

– die Bemühungen vieler Hochschullehrer und Ärzte um eine wirtschaftliche Führung der Hochschulen und Universitätskliniken anzuerkennen. Bei den Zuwendungen Dritter an die Hochschulen darf nicht übersehen werden, dass es eine sachlich begründete Notwendigkeit der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Industrie gibt,

– in Zusammenarbeit mit den Standesorganisationen der Hochschullehrer die Regelungen des Antikorruptionsgesetzes zu überdenken und den Begriff des „Vorteils“ gesetzlich einzugrenzen, so dass die Einwerbung von Drittmitteln für Hochschulen erleichtert wird. Der Imagegewinn einer Hochschule oder eine verbesserte materielle Ausstattung darf nicht dem Einwerber von Drittmitteln zum Nachteil gereichen,

– im Rahmen der Novellierung des Hochschuldienstrechtes den Hochschulen die Möglichkeit zu geben, ihre Bilanzen regelmäßig von unabhängigen Institutionen oder Wirtschaftsprüfern kontrollieren zu lassen.

Berlin, den 19. Juni 2001

Ulrike Flach
Cornelia Pieper
Birgit Homburger
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Paul K. Friedhoff
Rainer Funke
Ulrich Heinrich
Dr. Werner Hoyer
Ulrich Irmer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Detlef Parr
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Gerhard Schüßler
Dr. Irmgard Schwaetzer
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333